



Protokollauszug

aus der
43. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 04.04.2012

öffentlich

**Top 9.18 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen
12/SVV/0125
an Gremium überwiesen**

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat der Vorlage **zugestimmt**.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Der Oberbürgermeister Herr Jakobs beantragt die **Rücküberweisung** in den Hauptausschuss.

Abstimmung:

Die **Rücküberweisung** der DS 12/SVV/0125 **in den Hauptausschuss** wird

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß der Bitte des Stadtverordneten Schubert, Fraktion SPD, sind die entsprechenden Änderungen vor der Hauptausschusssitzung schriftlich vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu regeln, dass bei In-House-Geschäften aller Art, bei denen rechtlich selbständige Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam als In-House-Auftragnehmer Eigenerklärungen abgeben, alle wesentlichen Teile des Auftrages mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln selbst erbracht werden.

Dem Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter nach § 97 Abs. 1 BbgKommVerf die Weisung erteilt, dass in allen städtischen Gesellschaften ohne Beteiligung Dritter ein Gesellschafterbeschluss gefasst wird, wonach bei einem In-House-Auftrag sicherzustellen ist, dass der wesentliche Teil des Auftrages tatsächlich durch die Gesellschaft selbst erbracht wird und die Beauftragung von Subunternehmern nur in begründeten Einzelfällen zulässig ist und nicht dazu führen darf, dass die beauftragte Gesellschaft lediglich die Regieleistung erbringt.

Geplante Beauftragungen von Subunternehmern sind durch die Gesellschaft bei Abschluss des In-House-Geschäfts in Art und Umfang zu beschreiben und auf ihre wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen hin zu bewerten; diese Bewertungen sind zu den Akten zu nehmen.

Steht ein In-House-Geschäft in Zusammenhang mit einem Beschluss der StVV, so ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorab über das Geschäft und das entsprechende Votum des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten.